



verein
TIROLER LANDESMUSEUM
FERDINANDEUM

Museumstraße 15, 6020 Innsbruck
Tel. + 43 (0512) 59 489 -105
Fax + 43 (0512) 59 489 -109

verein@tiroler-landesmuseum.at
www.ferdinandeum.at

Innsbruck, 11. August 2020

EINLADUNG

**zur ordentlichen Mitgliederversammlung des
Vereins Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum**

am Donnerstag, 17. September, um 17.00 Uhr
in der Aula des Ferdinandeums, Museumstraße 15, Innsbruck

mit folgender Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der MV vom 17.02.2020 (einsehbar auf www.ferdinandeum.at)
4. Bericht der Vorsitzenden des Vorstands Dr.ⁱⁿ Barbara Psenner, insbesondere zum Stand der Umbauplanung Ferdinandeum
5. Aus den Tiroler Landesmuseen von Dir. PD Dr. Peter Assmann, Museen im Krisenmodus
6. Jahresabschluss zum 31.12.2019 von der Kanzlei Stauder-Schuchter-Kempf
7. Bericht der Rechnungsprüfer Dkfm. Dr. Gerhard Schirmer und KR Dr. Ernst Wunderbaldinger
8. Genehmigung des Jahresabschlusses mit 31.12.2019
9. Entlastung der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats
10. Bedingungen Mitgliedschaft gemäß Statuten § 6 Abs. (3)
11. Neue Möglichkeiten der Zusendungen
12. Allfälliges

Bitte nehmen Sie Ihren Mitgliedsausweis zur Versammlung mit.

In der Hoffnung auf eine zahlreiche Teilnahme verbleibe ich

Dr.ⁱⁿ Barbara Psenner
Vorstandsvorsitzende
VEREIN TIROLER LANDESMUSEUM FERDINANDEUM

In Anschluss wird dem Ehrenmitglied Univ.-Prof. Dr. Josef Riedmann zum 80. Geburtstag für seine jahrzehntelange wissenschaftliche Erforschung Tirols die Franz-von-Wieser-Medaille verliehen.

Auszug aus den Vereinsstatuten

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Vereinsjahres (§ 19) zu; zur Fristwahrung genügt die Versendung. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn dasselbe seinen Verpflichtungen aus der Vereinsmitgliedschaft nicht nachkommt, insbesondere gegen die Interessen des Vereines handelt, das Ansehen des Vereines schädigt oder als ordentliches Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Aufforderung länger als zwei Jahre hindurch im Rückstand geblieben ist. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung – auf Antrag des Vorstandes – beschlossen. Dem Mitglied, über dessen Ausschluss Beschluss gefasst wird, kommt diesfalls kein Stimmrecht zu.
- (4) Mitglieder, die ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses gemäß der vorliegenden Statuten gegenüber dem Verein erbrachten Leistungen, insbesondere auch nicht auf Rückerstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge; diese sind auch für jenes Vereinsjahr (§ 19), in dem der Austritt oder der Ausschluss wirksam wird, in voller Höhe zu entrichten.
- (5) Gegen den Beschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes ist binnen vier Wochen mittels eingeschriebenen Briefes die Berufung an die Schlichtungseinrichtung (§ 17) zulässig. Bis zur rechtskräftigen Erledigung des Streitfalles bleibt die Mitgliedschaft bestehen, es ruhen jedoch die Mitgliedsrechte. Die Berufung ist beim Vorstand einzubringen und hat zu ihrer Gültigkeit die Namen der vom ausgeschlossenen Mitglied zu benennenden beiden Mitglieder der Schlichtungseinrichtung zu enthalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (2) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. [...] Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied des Vereines im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig; jedes Mitglied darf nur ein weiteres Mitglied vertreten.
- (4) [...] durch schriftlichen Antrag an den Vorstand – einlangend spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung – kann jedes Mitglied die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte verlangen und weitere Anträge stellen; eine solcherweise allenfalls ergänzte Tagesordnung ist zum Beginn der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme aufzulegen und gleichzeitig auch im Internet auf der Website des Vereines zu veröffentlichen.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen – sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für Beschlüsse über allfällige Änderungen der Statuten. Die Wahl von Organträgern in der Mitgliederversammlung erfolgt geheim, die übrigen Abstimmungen erfolgen nicht geheim mit Stimmkarte, es sei denn, mindestens ein Drittel der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder wünscht eine geheime Abstimmung.